

Synopse zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Offenbach“

Satzung ab 01.01.1996	Satzung ab 01.01.2016 (rückwirkend)
<p data-bbox="183 563 1122 903">Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziffer 6 sowie des § 121 Abs. 2 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I, 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.1995 (GVBl. I, S. 462) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.1992 (GVBl. I, S. 170), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am 21.03.1996 die nachfolgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Offenbach“ beschlossen:</p> <p data-bbox="593 994 707 1023" style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p data-bbox="629 1074 672 1102" style="text-align: center;">§ 1</p> <p data-bbox="517 1153 788 1219" style="text-align: center;">Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p data-bbox="183 1305 1122 1377">(1) Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Eigenbetrieb als Hoheitsbetrieb gem. § 121 Abs. 2 Ziffer 2 HGO nach den Bestimmun-</p>	<p data-bbox="1144 563 2083 903">Aufgrund der §§ 5, 7 und 51 Ziffer 6 sowie des § 121 Abs. 2 Ziffer 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.05.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I, S. 618) in Verbindung mit dem Eigenbetriebsgesetz (EigB-Ges) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2016 (GVBl. I, S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Offenbach am Main am XX.XX.2016 die nachfolgende Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Offenbach“ beschlossen:</p> <p data-bbox="1552 994 1666 1023" style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p data-bbox="1588 1074 1630 1102" style="text-align: center;">§ 1</p> <p data-bbox="1370 1153 1856 1219" style="text-align: center;">Gegenstand <u>und Gemeinnützigkeit</u> des Eigenbetriebes</p> <p data-bbox="1144 1305 2083 1377">(1) Die Stadt Offenbach am Main betreibt den Eigenbetrieb als Hoheitsbetrieb gem. § 121 Abs. 2 Ziffer 2 HGO nach den Bestimmungen</p>

gen des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen **in Einrichtungen**.
- (3) Insbesondere ist der Zweck des Eigenbetriebes die Bereitstellung von **Kindergartenplätzen und Hortplätzen** sowie Betreuungsplätzen für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren.
- (4) Zweck des Eigenbetriebes ist die umfassende Durchführung aller Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Kindertagesbetreuung.
- (5) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Bereitstellung von Räumen und Flächen, deren Instandhaltung und Wartung sowie die pädagogische Betreuung von Kindern während des Tages.
- (6) Zweck des Eigenbetriebes ist darüber hinaus die Bereitstellung weiterer flexibler Tagesbetreuungsangebote für Kinder und Jugendliche.
- (7) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle seinen Betriebszweck för-

des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Hessen und den Bestimmungen dieser Satzung.

(2)

- a) Der Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Offenbach“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- c) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Bei Auflösung oder Aufgabe des Eigenbetriebes „Kindertagesstätten Offenbach“ oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Offenbach als **Öffentlichem Träger der Jugendhilfe** zurück.

- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Bereitstellung von Kindertagesbetreuungsplätzen in **Tageseinrichtungen und Tagespflege nach SGB VIII**.
- (4) Insbesondere ist der Zweck des Eigenbetriebes die Bereitstellung von **Kindergarten-, Hort- und** Betreuungsplätzen für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren.
- (5) Zweck des Eigenbetriebes ist die umfassende Durchführung aller Aufgaben im Rahmen der Bereitstellung von Dienstleistungen zur Kindertagesbetreuung **nach SGB VIII**.
- (6) Zweck des Eigenbetriebes ist insbesondere die Bereitstellung von Räumen und Flächen, deren Instandhaltung und Wartung sowie die pädagogische Betreuung von Kindern während des Tages.
- (7) Zweck des Eigenbetriebes ist darüber hinaus die Bereitstellung weiterer flexibler Tagesbetreuungsangebote für Kinder und Jugendliche **nach SGB VIII**.
- (8) Der Eigenbetrieb kann im Übrigen alle seinen Betriebszweck för-

dernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (8) Der Betrieb erfolgt nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung verabschiedeten Qualitätsstandards.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kindertagesstätten Offenbach“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt unter Beachtung der Vorgaben des **KJHG** zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in).
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals. § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Verträge, deren Wert im Einzelfall **2% des Stammkapitals** nicht übersteigen, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu **DM 100.000,-** und über ein Jahr hinaus bis zu

dernden und wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

- (9) Der Betrieb erfolgt nach Maßgabe der von der Stadtverordnetenversammlung **und/oder dem Jugendhilfeausschuss** verabschiedeten Qualitätsstandards.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Kindertagesstätten Offenbach“.

§ 3

Leitung des Eigenbetriebes

- (1) Der Magistrat bestellt unter Beachtung der Vorgaben des **SGB VIII** zur Leitung des Eigenbetriebes die Betriebsleitung auf die Dauer von 5 Jahren. Eine wiederholte Bestellung, jeweils für höchstens 5 Jahre, ist zulässig. Die Betriebsleitung besteht aus dem/der Betriebsleiter(in) und seinem/seiner Stellvertreter(in).
- (2) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb selbständig im Rahmen der anzuwendenden Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dieser Satzung, der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals. § 7 Abs. 3 Ziffer 9 EigBGes bleibt unberührt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Verträge, deren Wert im Einzelfall **€ 50.000,-** nicht übersteigen, selbst abschließen. Sie kann Forderungen bis zu **€ 50.000,-** und über ein Jahr hinaus bis zu **€ 30.000,-**

DM 50.000,- stunden sowie bis zu **DM 20.000,-** erlassen bzw. unbefristet niederschlagen.

- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgaben nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlagebestimmungen gem. § 4 Abs. 2 EigBGes zu beachten.

§ 4

Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben. Gemäß § 5 Ziffer 7 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Stadtverordnetenversammlung die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben zugewiesen soweit sie **DM 100.000,-** im Einzelfall übersteigen.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat die sich aus § 71 Abs. 2 und 3 **KJHG** ergebenden Aufgaben.

stunden sowie bis zu **€ 12.500,-** erlassen bzw. unbefristet niederschlagen.

- (4) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgaben nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen sind.
- (5) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und die Vorlagebestimmungen gem. § 4 Abs. 2 EigBGes zu beachten.

§ 4

Gemeindevertretung / Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 – 13 EigBGes ergebenden Aufgaben. Gemäß § 5 Ziffer 7 des Eigenbetriebsgesetzes wird der Stadtverordnetenversammlung die Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben zugewiesen soweit sie **€ 50.000,-** im Einzelfall übersteigen.

§ 5

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss hat die sich aus § 71 Abs. 2 und 3 **SGB VIII** ergebenden Aufgaben.

§ 6

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus den §§ 8 ff. EigBGes und aus dieser Satzung. Seine Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder des SGB VIII entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat, solange der Oberbürgermeister zugleich auch Finanzdezernent ist, 14 Mitglieder, ansonsten 15 Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:
 1. acht Personen (6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 2 besonders erfahrene Personen), die von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der von ihr gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 1 **KJHG** in den Jugendhilfeausschuss entsandten ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind;
 2. der Dezernent für das Jugendamt

§ 6

Aufgaben des Magistrats

- (1) Die Befugnisse des Magistrats gegenüber dem Eigenbetrieb ergeben sich aus den §§ 8 ff. EigBGes und aus dieser Satzung. Seine Aufgabe ist es, dafür Sorge zu tragen, dass die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeindeverwaltung im Einklang stehen.
- (2) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Magistrats für die gesamte Stadtverwaltung gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebssatzung oder des SGB VIII entgegenstehen.

§ 7

Zusammensetzung der Betriebskommission

- (1) Der Magistrat beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission. Sie hat, solange der Oberbürgermeister zugleich auch Finanzdezernent ist, 14 Mitglieder, ansonsten 15 Mitglieder. Der Betriebskommission gehören an:
 1. acht Personen (6 Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und 2 besonders erfahrene Personen), die von der Stadtverordnetenversammlung aus dem Kreis der von ihr gem. § 71 Abs. 1 Ziff. 1 **SGB VIII** in den Jugendhilfeausschuss entsandten ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit zu wählen sind;
 2. der Dezernent für das Jugendamt

3. der Oberbürgermeister und Finanzdezernent
4. zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die dieser entsendet;
5. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

- (2) Für die unter Ziffer 1 und 5 genannten Mitglieder sind Vertreter zu wählen. Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Mitglieder regeln ihre Vertretung in eigener Verantwortung.
- (3) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Dezernent für das Jugendamt, als der vom Oberbürgermeister für ihn bestimmte Vertreter.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 EigBGes und der an anderer Stelle

3. der Oberbürgermeister und Finanzdezernent
4. zwei weitere Mitglieder des Magistrats, die dieser entsendet;
5. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes, die auf dessen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung zu wählen sind.

- (2) Für die unter Ziffer 1 und 5 genannten Mitglieder sind Vertreter zu wählen. Die unter Ziffer 2 und 3 genannten Mitglieder regeln ihre Vertretung in eigener Verantwortung.
- (3) Den Vorsitz der Betriebskommission führt der Dezernent für das Jugendamt, als der vom Oberbürgermeister für ihn bestimmte Vertreter.

§ 8

Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die erforderlichen Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie kann Auskunft sowie Akteneinsicht verlangen.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigenbetriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Magistrat.
- (3) Unbeschadet der §§ 5 und 8 EigBGes und der an anderer Stelle

dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und der Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Gebühren oder Kostenbeiträge.
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert **2% des Stammkapitals** übersteigt.
4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie **DM 100.000,-** im Einzelfall nicht überschreiten.
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zu Verwendung des Jahresgewinns oder Jahresverlustes.
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Entlassung von Beamten und Angestellten **ab BAT III**.
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen von größerer Bedeutung.
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträgen.

dieser Satzung geregelten Befugnisse unterliegen folgende Angelegenheiten der Zuständigkeit der Betriebskommission:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan mit Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht sowie Finanzplan und der Vorlage an den Magistrat zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung.
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der Gebühren oder Kostenbeiträge.
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert **50.000,- €** übersteigt.
4. Zustimmung zur Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, soweit sie **€ 50.000,-** im Einzelfall nicht überschreiten.
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, Lagebericht und Vorschlag zu Verwendung des Jahresgewinns oder Jahresverlustes.
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung, Entlassung von Beamten **sowie zur Berufung der Betriebsleitung** und Angestellten **ab TVöD 14**.
7. Vorschlag zur Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und Abschluss von Vergleichen von größerer Bedeutung, **ausgenommen Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten unter Beachtung von Ziffer 6**.
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere Geschäftsbesorgungsverträgen.

10. Entscheidung über den Erlass oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über **DM 20.000,-** und Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr über **DM 100.000,-** für länger als ein Jahr über **DM 50.000,-** hinaus.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung, Beamt(e/innen) und **Angestellte ab BAT III** werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt / eingestellt, befördert / höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 8 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzter der in Abs. 1 genannten Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister(in) oder das von ihm/ihr bestimmte Magistratsmitglied, für die sonstigen Beschäftigten die Betriebsleitung.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Offenbach am Main in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes

10. Entscheidung über den Erlass oder die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über **€ 12.500,-** und Stundung von Forderungen bis zu einem Jahr über **€ 50.000,-** für länger als ein Jahr über **€ 30.000,-** hinaus.

§ 9

Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung **sowie** Beamt(e/innen) und **Angestellte ab TVöD 14** werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat angestellt / eingestellt, befördert / höhergruppiert und entlassen.
- (2) Die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der sonstigen Beschäftigten erfolgt durch die Betriebsleitung unbeschadet des § 8 Abs. 3 Ziffer 6 dieser Satzung. Eventuelle weitere Bestimmungen hierzu trifft die Betriebskommission.
- (3) Dienstvorgesetzter der in Abs. 1 genannten Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister(in) oder das von ihm/ihr bestimmte Magistratsmitglied, für die sonstigen Beschäftigten die Betriebsleitung.

§ 10

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt Offenbach am Main in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann einzelne Beamte oder Angestellte als Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, zur Zeit die „Offenbach-Post“, zu veröffentlichen.

§ 11

Mitwirkung der Personalvertretung / Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt. Die den Eltern aufgrund **§ 22 Abs. 3** SGB VIII in Verbindung mit **§ 4 Hessisches Kindergartengesetz** in Verbindung mit den Richtlinien von Elternbeiräten in den KITAs der Stadt Offenbach gewährleisteten Beteiligungsrechte bleiben durch die Regelung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten unberührt.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **DM 4,5 Millionen**.

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die Betriebsleitung kann einzelne Beamte oder Angestellte als Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „im Auftrag“. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Der Magistrat vertritt den Eigenbetrieb in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung unterliegen. Die Erklärungen bedürfen der in § 3 Abs. 2 EigBGes vorgeschriebenen Form.
- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, zur Zeit die „Offenbach-Post“, zu veröffentlichen.

§ 11

Mitwirkung der Personalvertretung / Frauenbeauftragten

Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Frauenbeauftragten bleiben unberührt. Die den Eltern aufgrund **§ 22a Abs. 2 Nr. 3** SGB VIII in Verbindung mit **§ 27 HKJGB** sowie in Verbindung mit den Richtlinien von Elternbeiräten in den KITAs der Stadt Offenbach gewährleisteten Beteiligungsrechte bleiben durch die Regelung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten unberührt.

§ 12

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt **€ 2.300.813,47**.

§ 13

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung insbesondere der §§ 10 ff. EigBGes zu beachten. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 EigBGes gewährleistet ist.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gem. den §§ 15 bis 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gem. § 21 EigBges zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännisch doppelten Buchführung.

§ 13

Kassenwirtschaft

Beim Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse nach § 12 EigBGes geführt.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 15

Wirtschaftsgrundsätze

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung insbesondere der §§ 10 ff. EigBGes zu beachten. Der Eigenbetrieb hat dafür Sorge zu tragen, dass die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 EigBGes gewährleistet ist.
- (2) Die Betriebsleitung hat jährlich für das folgende Jahr einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht und fünfjährigem Finanzplan gem. den §§ 15 bis 19 EigBGes so rechtzeitig vorzulegen, dass die Beschlussfassung hierüber mit dem städtischen Haushaltsplan erfolgen kann.
- (3) Die Betriebsleitung hat vierteljährlich Bericht gem. § 21 EigBges zu erstatten.
- (4) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännisch doppelten Buchführung.

(5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus Kostenrechnungen durch.

**§ 16
Jahresabschluss**

Für die Aufstellung des Jahresanschlusses und seinem Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschl. 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 – 4 entsprechend dem Unternehmensgegenstand angepasst werden.

**§ 17
Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den zuständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, zur Zeit die „Offenbach-Post“.

(5) Der Eigenbetrieb führt darüber hinaus Kostenrechnungen durch.

**§ 16
Jahresabschluss**

Für die Aufstellung des Jahresanschlusses und seinem Inhalt gelten die Vorschriften der §§ 22 bis einschl. 26 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Posten der Formblätter 1 – 4 entsprechend dem Unternehmensgegenstand angepasst werden.

**§ 17
Rechenschaft**

- (1) Die Betriebsleitung hat den zuständigen Jahresabschluss mit Anhang und Lagebericht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.
- (2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und dessen weitere Behandlung sowie Offenlegung gilt § 27 EigBGes.

**§ 18
Öffentliche Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, im amtlichen Verkündungsorgan der Stadt Offenbach am Main, zur Zeit die „Offenbach-Post“.

Artikel 2 § 19 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.1996 in Kraft Offenbach am Main, den 01.04.1996 Grandke Oberbürgermeister	Artikel 2 § 19 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft Offenbach am Main, den XX.XX.20XX Schneider Oberbürgermeister
--	--

Erläuterungen zu den Änderungen oben:

Der Vorspann

wurde an die geltenden Fassungen der Zitierten Rechtsnormen angepasst.

§ 1 Abs. 2 neu

wurde zur rechtlichen Sicherung der Gemeinnützigkeit des EKO eingefügt. Dies ist notwendig, um mögliche steuerliche Nachteile für den EKO rechtssicher auszuschließen.

§ 1 Abs. 3,4,5,7 u. 9

Anpassung an die Rechtsnormen des SGB VIII.

§ 3 Abs. 1

Das KJHG wurde durch das SGB VIII abgelöst.

§ 3 Abs. 3

Umstellung auf Euro-Beträge; Rundung und nach 20 Jahren Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen.

§ 4

Umstellung auf Euro-Betrag und Rundung.

§ 5

Das KJHG wurde durch das SGB VIII abgelöst.

§ 7 Abs. 1 Nr. 1

Das KJHG wurde durch das SGB VIII abgelöst.

§ 8 Abs. 3 Nr. 3 u. 4

Umstellung auf Euro-Beträge und Rundung.

§ 8 Abs. 3 Nr. 6

Anpassung an den TVöD, welcher den BAT abgelöst hat. Kompetenzumfang der Betriebsleitung entsprechend der Regelung in der Satzung der „MainArbeit“.

§ 8 Abs. 3 Nr. 8

Die Einhaltung personalrechtlicher wie tariflicher Fristen bei der Einleitung von Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten lässt eine vorlaufende Befassung der Betriebskommission in der Regel nicht zu. In aller Regel überschreiten die Folgekosten von Entscheidungen im Rahmen von Rechtsstreitigkeiten vor Arbeitsgerichten nicht die Kompetenzgrenze der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 Satz 1.

§ 8 Abs. 3 Nr. 10

Umstellung auf Euro-Beträge; Rundung und nach 20 Jahren Anpassung an die veränderten Rahmenbedingungen.

§ 9 Abs. 1

Anpassung an den TVöD, welcher den BAT abgelöst hat. Kompetenzumfang der Betriebsleitung entsprechend der Regelung in der Satzung der „MainArbeit“.

§ 11

Anpassung an die Rechtsnormen des SGB VIII und des HKJGB.

§ 12

Umstellung auf Euro-Betrag.

Artikel 2; § 19

Auch bei Ausgründung des Sachgebietes „Kindertagesstätten“ des Jugendamtes 1996 in den EKO wurde die Satzung und damit Ausgründung im Laufe des Jahres rückwirkend beschlossen. D.h., das Verfahren ist grundsätzlich zulässig. Die zum 1.1.2016 rückwirkende Novellierung der Satzung ermöglicht es, bereits für das Jahr 2016 wieder in das Normalverfahren der Bezuschussung des EKO im Rahmen der Richtlinie für Betriebskostenzuschüsse zurückzukehren.

gez.

Dorenburg

Leiter d. Verw. d. Jugendamtes

Betriebsleiter